

Börsenbericht. Wien 11 August. Die heutige Börse zählte zu den sehr günstigen. Dabei fassen wir nicht die im Ganzen unentscheidenden Besserungen ins Auge, welche sich an den Coursen der "leitenden" Speculationspapiere ergaben, — sondern die scharf markirte Kauflust für Papiere, welche der Speculation wenig Raum geben und nur für Capitalsanlagen gesucht werden. Heute beider Gattungen und eine Anzahl von Bahnpapieren fanden lebhaft Nachfrage und wurden zu steigendem Course aus dem Markte genommen.

Table with multiple columns containing financial data, including 'Allgemeine Staatsschuld', 'Actien von Bauanstalten', 'Actien von Transportunternehmungen', and 'Prioritätsobligationen'. It lists various bonds and stocks with their respective values and interest rates.

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 185.

Montag den 14. August 1871.

(302—2) Nr. 2321.  
**Kundmachung.**  
Wegen vorzunehmender Reinigung der Amtlocalitäten bleibt die k. k. Landeshauptkasse am 17., 18. und 19. August 1871 für den Verkehr mit Parteien geschlossen.  
Laibach, am 12. August 1871.  
Von der Vorstehung der k. k. Landeshauptkasse.

(297—3) Nr. 4402.  
**Edict.**  
Vom k. k. Landesgerichte in Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß sich bei demselben 4 Stück Madropolan (Verschlin) im Werthe von circa 40 fl. in Aufbewahrung befinden, welche muthmaßlich von einem Diebstahle herrühren.  
Die Eigenthümer dieser Gegenstände, sowie überhaupt jene, welche sonst Ansprüche darauf zu erheben vermögen, werden demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung, so gewiß hiergerichts zu melden und ihr Recht darauf nachzuweisen, widrigenfalls diese Gegenstände veräußert, und der Erlös zur Staatscasse gezogen werden würde.  
Laibach, am 25. Juli 1871.

(316—3) Nr. 8152.  
**Concurs.**  
Zur Besetzung der Postmeisterstelle in St. Barthelma (Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld) wird hiermit bis zum 24. August d. J. der Concurs ausgeschrieben. Die Bezüge bestehen aus der Jahresbestallung pr. 150 fl. und dem Amtspauschale jährlicher 30 fl.  
Der Postmeister hat dagegen unter Anderem auch eine Caution pr. 200 fl. bar oder in 5%igen Staatsobligationen zu leisten und sich vor dem Dienstantritte der vorgeschriebenen Postmanipulationsprüfung zu unterziehen und einen Dienstvertrag abzuschließen.  
Die Competenten haben in ihren, der k. k. Postdirection in Triest bis längstens 24. August d. J. vorzulegenden Gesuchen das Alter, das Wohlverhalten, die genossene Schulbildung, die Vermögens-

verhältnisse, dann die Möglichkeit, zur Unterbringung der Postkanzlei sich ein feuer- und einbruchssicheres Locale zu verschaffen, und eventuell die bisherige Beschäftigung nachzuweisen und anzugeben, bei welchem k. k. Postamte sie die erforderliche Postmanipulationspraxis zu nehmen wünschen.  
Triest, am 28. Juli 1871.

Die k. k. Postdirection.  
(320—2) Nr. 1355.  
**Lieferungs-Ausschreiben.**  
Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden  
**1500 Megen Weizen,**  
**1000 " Korn,**  
**800 " Kukuruz**  
mittelft Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:  
1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.  
2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria im Magazine in den eimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.  
Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.  
Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.  
In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamentes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Kreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.  
4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionscasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Erstehet kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.  
5. Die mit einem 50-Kreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis 31. August 1871 bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.  
6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.  
7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.  
Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.  
8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Erstehet aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides bis Ende September 1871, die zweite Hälfte bis Mitte October 1871 zu liefern hat.  
9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.  
Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.  
10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.  
Von der k. k. Bergdirection Idria, am 9. August 1871.

verhältnisse, dann die Möglichkeit, zur Unterbringung der Postkanzlei sich ein feuer- und einbruchssicheres Locale zu verschaffen, und eventuell die bisherige Beschäftigung nachzuweisen und anzugeben, bei welchem k. k. Postamte sie die erforderliche Postmanipulationspraxis zu nehmen wünschen.  
Triest, am 28. Juli 1871.  
Die k. k. Postdirection.  
(320—2) Nr. 1355.  
**Lieferungs-Ausschreiben.**  
Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden  
**1500 Megen Weizen,**  
**1000 " Korn,**  
**800 " Kukuruz**  
mittelft Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:  
1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.  
2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria im Magazine in den eimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.  
Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.  
Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.  
In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamentes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.  
3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Kreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.  
4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionscasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Erstehet kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.  
5. Die mit einem 50-Kreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis 31. August 1871 bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.  
6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.  
7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.  
Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.  
8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Erstehet aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides bis Ende September 1871, die zweite Hälfte bis Mitte October 1871 zu liefern hat.  
9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.  
Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.  
10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.  
Von der k. k. Bergdirection Idria, am 9. August 1871.